

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973 Ausgegeben am 14. Dezember 1973 144. Stück

- 602.** Verordnung: Steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zu Dänemark
- 603.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 16 Ödenburger Straße im Bereich der Gemeinde Ebreichsdorf in Niederösterreich
- 604.** Verordnung: Festsetzung von Mehrleistungszulagen für Maschinschreibarbeiten (Schreib- und Ansageprämien)
- 605.** Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Rechtskundigen Dienst
- 606.** Verordnung: Unzulässige Praktiken im Verkehr mit Eisen- und Stahlerzeugnissen und Pflichten der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie zur Erfüllung des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits
- 607.** Kundmachung: Kundmachung gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln
- 608.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 14. Gehaltsgesetz-Novelle durch den Verfassungsgerichtshof

602. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. November 1973 über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zu Dänemark

Auf Grund des § 48 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, wird verordnet:

Beförderungen von Personen (samt Gepäck) im grenzüberschreitenden Straßenverkehr durch dänische Unternehmer mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Anhängern) mit dänischem Kennzeichen sind ab 1. Jänner 1974 von der Umsatzsteuer befreit. Hiedurch tritt gemäß § 12 Abs. 3 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, der Ausschluß vom Vorsteuerabzug ein.

Androsch

603. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. November 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 16 Ödenburger Straße im Bereich der Gemeinde Ebreichsdorf in Niederösterreich

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 16 Ödenburger Straße wird im Bereich der Gemeinde Ebreichsdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei Plan-km 24,500 von der bestehenden Straße ab, verläuft vorerst am westlichen Rand der bestehenden Straße, schaltet sodann mit einer gegenseitigen Bogenfolge zwei enge Kurven aus und bindet bei Plan-km 26,700 wieder in die bestehende Straßentrasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und beim Gemeindeamt Ebreichsdorf aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Der in dessen Abs. 2 genannte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

604. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 23. November 1973 über die Festsetzung von Mehrleistungszulagen für Maschinschreibarbeiten (Schreib- und Ansageprämien)

Auf Grund des § 18 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehalts-

gesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Diese Verordnung ist auf die bei den Gerichten und staatsanwaltschaftlichen Behörden im besonderen Schreibdienst verwendeten Bediensteten und auf die Schriftführer in Strafsachen anzuwenden.

§ 2. (1) Die Normalleistung besteht in der Herstellung einer Schreibarbeit von 3 Maschinschreibseiten innerhalb einer Stunde. Die Seite hat 32 Zeilen mit je mindestens 55 Buchstaben oder Zwischenräumen zu enthalten.

(2) Zeilen zu Beginn eines neuen Absatzes können um 5 Zwischenräume weniger enthalten. Endzeilen gelten als volle Zeilen. Die Geschäftszahl und die Aufschrift gelten zusammen als eine Zeile, ebenso beim Abschluß die Angabe des Gerichtes (der staatsanwaltschaftlichen Behörde), der Abteilung (des Referates) und des Tages. Durchschläge sind nicht besonders zu rechnen; Formblätter, die im Durchdruckverfahren gleichzeitig ausgefüllt werden können, gelten als ein Stück.

§ 3. (1) Für jede Seite über der Normalleistung gebührt eine Schreibprämie, für jede Seite nach Ansage überdies eine Ansageprämie.

(2) Die Schreibprämie beträgt 0'02 v. H. und die Ansageprämie 0'0056 v. H. des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Für jede begonnene Zeile gebührt der aliquote Teil der Prämie. Die sich bei der Berechnung dieser Mehrleistungszulagen ergebenden Restbeträge von weniger als 5 Groschen sind zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Groschen und darüber auf 10 Groschen aufzurunden.

§ 4. (1) Für die Ausfüllung von Formblättern wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, jede Zeile, die mit Maschinschrift ausgefüllt wird, als eine volle Zeile bewertet. Streichungen bleiben unberücksichtigt, Zusätze mit Maschinschrift in Formblättern sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 nach Zeilen zu bemessen.

(2) Für die Ausfüllung mit Maschinschrift werden nachstehende Formblätter wie folgt bewertet:

1. jeder mit Schreibmaschine geschriebene Grundbuchsauszug ohne Rücksicht auf die Seitenzahl mit 80 Zeilen;
2. alle Briefumschläge mit und ohne Rückschein sowie die Zustellscheine mit 2 Zeilen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1972 in Kraft.

Broda

605. Verordnung der Bundesregierung vom 27. November 1973, mit der die Verordnung betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Rechtskundigen Dienst geändert wird

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970, 167/1972 und 317/1973 wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 23. November 1971, BGBl. Nr. 427, betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Rechtskundigen Dienst, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ziel des Ausbildungslehrganges ist es,

- a) die Kenntnisse der Kandidaten in Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Hinblick auf die praktischen Anforderungen der öffentlichen Verwaltung zu erweitern und zu vertiefen,
- b) das analytische Denk- und Urteilsvermögen der Kandidaten zu heben und ihr Verständnis für das Zusammenwirken der einzelnen Zweige der Verwaltung zu fördern,
- c) den Kandidaten die Grundlagen der Verwaltungsführung zu vermitteln,
- d) die Kandidaten in ausgewählte Teilgebiete der Wirtschaftspolitik und in die Grundlagen der angewandten Statistik und des Verwaltungsmanagements einzuführen.“

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die geplante Abhaltung eines Lehrganges ist mindestens vier Monate vor seinem Beginn im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ zu verlautbaren.“

3. § 3 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Zum Ausbildungslehrgang sind Bundesbedienstete zuzulassen, die an seinem Beginn in einer Verwendung stehen, für die die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Rechtskundigen Dienst als Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist, und die mindestens acht Monate solcherart oder dem Rechtskundigen Dienst gleichwertig verwendet wurden.

(2) Die Zulassung zum Ausbildungslehrgang ist im Dienstweg bei der Prüfungskommission für den Rechtskundigen Dienst spätestens zwei Monate vor Beginn des Ausbildungslehrganges zu beantragen.“

4. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Im Ausbildungslehrgang sind folgende Gegenstände zu behandeln:

1. Österreichisches Verfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und Gesetzestechnik im Gesamtausmaß von 34 Stunden;
 2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten; Personalvertretungsrecht im Gesamtausmaß von 24 Stunden;
 3. Probleme und Auslegung des Verwaltungsverfahrenrechtes und seine praktische Anwendung an Hand von Beispielen; Grundsätze des Allgemeinen Verwaltungsrechtes im Gesamtausmaß von 38 Stunden;
 4. Verwaltungsführung, umfassend die allgemeine Behördenorganisation, die Grundzüge des Haushaltsrechtes des Bundes und Grundsätze der Verwaltungswissenschaft im Gesamtausmaß von 30 Stunden;
 5. folgende Gebiete des Verwaltungsrechtes:
 - a) Recht des Bildungswesens, der Kunst und des Kultus im Gesamtausmaß von 24 Stunden;
 - b) Finanzrecht im Gesamtausmaß von 16 Stunden;
 - c) Gesundheitsrecht im Gesamtausmaß von 14 Stunden;
 - d) Land- und Forstwirtschaftsrecht im Gesamtausmaß von 28 Stunden;
 - e) Polizeiverwaltungsrecht, Staatsbürgerschaftsrecht, Wahlrecht und Personenstandswesen im Gesamtausmaß von 36 Stunden;
 - f) Sozialrecht im Gesamtausmaß von 36 Stunden;
 - g) Recht der Technik im Gesamtausmaß von 20 Stunden;
 - h) Verkehrsrecht im Gesamtausmaß von 22 Stunden;
 - i) Wehrrecht im Gesamtausmaß von 12 Stunden;
 - j) Recht der Wirtschaft im Gesamtausmaß von 22 Stunden;
 6. Wirtschaftspolitik im Gesamtausmaß von 18 Stunden;
 7. angewandte Statistik, insbesondere Demographie und Wirtschaftsstatistik einschließlich volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung im Gesamtausmaß von 10 Stunden;
 8. Verwaltungsmanagement, Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der Bundesverwaltung, Methoden der Menschenführung, Methoden der Verhandlungsführung und Diskussionstechnik, Planungs- und Entscheidungstechniken im Gesamtausmaß von 38 Stunden.
- (2) An den letzten beiden Tagen des Ausbildungslehrganges haben sich die Prüfer mit den Kandidaten, die in ihrem Gebiet (Gegenstand) die schriftliche Prüfung abzulegen haben (§ 8 Abs. 2), mit diesem Gebiet (Gegenstand) unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungspraxis eingehend zu befassen. Eine Verringerung der im Abs. 1 genannten Lehrstunden darf dadurch nicht eintreten.
- (3) Die im Abs. 1 genannten Stundenausmaße stellen Richtwerte dar, die aus organisatorischen Gründen geringfügig über- oder unterschritten werden dürfen.“
5. In § 7 entfällt der letzte Satz.
6. § 8 entfällt zur Gänze.
7. Die §§ 9, 10, 11 und 12 erhalten die Bezeichnung 8, 9, 10 und 11.
8. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:
- „(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten; ihre Dauer ist mit sechs Stunden zu bemessen. Es ist dabei jedenfalls ein praktischer Fall aus dem Gebiet (§ 6 Abs. 1 Z. 5), in dem der Kandidat verwendet wird, zu bearbeiten. Gehört der Kandidat einer Dienststelle an, in deren Zuständigkeit keine der im § 6 Abs. 1 Z. 5 aufgezählten Gebiete des Verwaltungsrechts fällt oder ist er vornehmlich mit Präsidial- bzw. Personalangelegenheiten befaßt, so ist der im § 6 Abs. 1 Z. 2 angeführte Gegenstand heranzuziehen.“
9. Abs. 3 des § 8 entfällt.
10. § 9 hat zu lauten:
- „§ 9. (1) Die mündliche Prüfung hat die im § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 7 genannten Gegenstände zu umfassen. Sie ist hinsichtlich der im § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Gegenstände und des Gebietes, in dem der Kandidat gemäß § 8 Abs. 2 die schriftliche Prüfung abgelegt hat, im Anschluß an den Lehrgang von einem Senat der Prüfungskommission (§ 10 Abs. 2), hinsichtlich der übrigen Gegenstände in Form von Kolloquien von einem Prüfer dieses Gebietes während des Lehrganges abzunehmen.
- (2) Wurde die schriftliche Prüfung in dem im § 6 Abs. 1 Z. 2 angeführten Gegenstand abgelegt, so ist der Kandidat mündlich zusätzlich aus einem Gebiet zu prüfen, das er sich aus den im § 6 Abs. 1 Z. 5 genannten auswählen kann.
- (3) Hat der Kandidat bei einem der im Abs. 1 genannten Kolloquien nicht entsprochen, so hat er aus diesem Gebiet die Prüfung im Anschluß an den Lehrgang vor einem Senat der Prüfungskommission abzulegen.“
11. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:
- „(3) Die Prüfungssenate haben aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl weiterer

Mitglieder zu bestehen. Der Vorsitzende hat mindestens einen Gegenstand der mündlichen Prüfung selbst zu prüfen. Der Vorsitzende und die Prüfer der im § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 5 angeführten Gegenstände müssen rechtskundig sein.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft.

Artikel III

Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Prüfung für den Rechtskundigen Dienst angetreten sind und diese Prüfung nicht bestanden haben, haben die Prüfung nach den Vorschriften abzulegen, die im Zeitpunkt ihres erstmaligen Antretens zur Prüfung gegolten haben.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Weih	Staribacher	
Lanc	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg	Leodolter	

606. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Dezember 1973 über unzulässige Praktiken im Verkehr mit Eisen- und Stahlerzeugnissen und über Pflichten der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie zur Erfüllung des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits

Auf Grund der §§ 3 und 4 des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 332/1973, wird verordnet:

§ 1. (1) Bei Rechtsgeschäften über die Lieferung von Eisen- und Stahlerzeugnissen durch Unternehmen mit dem Sitz in Österreich sowohl auf dem Gebiet der Republik Österreich als auch in den Gemeinsamen Markt sind im Bereich der Preise folgende, zu den Bestimmungen des Abkommens im Widerspruch stehende Praktiken verboten:

- a) Die nur vorübergehenden oder nur örtlichen Preissenkungen, die auf Erlangung einer Monopolstellung auf dem Gebiet der Republik Österreich oder im Gemeinsamen Markt gerichtet sind;
- b) diskriminierende Praktiken, welche die Anwendung ungleicher Bedingungen auf vergleichbare Rechtsgeschäfte in der Republik Österreich oder in der Gemeinschaft durch den gleichen Verkäufer mit sich bringen;

c) im Falle einer Angleichung die Anwendung von Preisen und Bedingungen durch einen Verkäufer, die dem Käufer am Bestimmungsort einen Einstandspreis gewähren, der unter dem liegt, zu dem der Käufer die Ware vom Wettbewerber in Österreich oder in der Gemeinschaft oder außerhalb Österreichs und der Gemeinschaft beziehen könnte, wobei bei Ermittlung des Einstandspreises am Bestimmungsort neben den Preisen und Bedingungen die Transportkosten, die vom Käufer zu tragenden Aufschläge und Steuern sowie die dem Käufer zugute kommenden Preisnachlässe und Rückvergütungen zu berücksichtigen sind;

d) die Einbeziehung von Steuern und sonstigen Abgaben in den Preis, hinsichtlich derer der Verkäufer ein Recht auf Befreiung oder Rückerstattung hat;

e) Arten der Preisstellung, welche dazu führen, daß die angewendeten Preise, wenn sie auf ihr Äquivalent an dem Ort zurückgeführt sind, der für die Aufstellung der Preisliste des Unternehmens gewählt wurde, die Preise überschreiten, die in dieser Preisliste für ein vergleichbares Geschäft vorgesehen sind;

f) Arten der Preisstellung, welche dazu führen, daß die angewendeten Preise unter den in lit. e genannten Voraussetzungen die Preise, die in der Preisliste für vergleichbare Geschäfte vorgesehen sind, in einem Ausmaß unterschreiten, das über das Maß hinausgeht, das es erlaubt, das erfolgte Angebot an die für einen anderen Ort aufgestellte Preisliste anzugleichen, die dem Käufer die günstigsten Bedingungen am Lieferort bietet;

g) der Verkauf von Eisen- und Stahlerzeugnissen über Verkaufsorganisationen zu Preisen und Bedingungen, welche den Preisen und Verkaufsbedingungen der Unternehmen nicht entsprechen.

(2) Ungleiche Bedingungen im Sinne des Abs. 1 lit. b liegen insbesondere dann vor, wenn ein Verkäufer ohne entsprechende Preiserhöhungen Zahlungsfristen gewährt, die günstiger sind als jene, die er allgemein bei vergleichbaren Geschäften anwendet. Ungleiche Bedingungen im Sinne des Abs. 1 lit. b liegen nicht vor, wenn ein Verkäufer auf vergleichbare Geschäfte unterschiedliche Bedingungen anwendet, die unterschieden in der Leistung oder bei der Abwicklung der Geschäfte entsprechen.

(3) Unternehmen, die geltend machen, daß Geschäfte nicht vergleichbar sind oder daß Bedingungen nicht als ungleich anzusehen sind, sind

verpflichtet, jene Tatsachen und Umstände, die geeignet sind, dies zu rechtfertigen, auf Verlangen der Bundeskommission für Eisen und Stahl darzulegen.

(4) Unternehmen, die geltend machen, daß sie ihr Angebot an den niedrigeren Einstandspreis eines Wettbewerbers in Österreich oder in der Gemeinschaft oder eines Wettbewerbers außerhalb Österreichs und der Gemeinschaft angeglichen haben, sind verpflichtet, auf Verlangen der Bundeskommission für Eisen und Stahl nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für eine Angleichung vorlagen und daß sie bei der Preisberechnung die Bestimmungen des Abs. 1 lit. c beachtet haben.

(5) Unternehmen mit dem Sitz in Österreich und ihre Verkaufsorganisationen haben ihre Zwischenpersonen zu verpflichten, bei den von diesen abgeschlossenen Geschäften die Preislisten oder die Preise sowie die Verkaufsbedingungen und Transportpreise der Unternehmen oder ihrer Verkaufsorganisationen anzuwenden und die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a bis f sowie der Abs. 2 bis 4 zu beachten.

(6) Unternehmen mit dem Sitz in Österreich und ihre Verkaufsorganisationen haben ihre Verkaufsbedingungen so zu gestalten, daß ihre Käufer (Händler) verpflichtet sind, sich beim Wiederverkauf ihrer Erzeugnisse in unverändertem Zustand an die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a bis f sowie der Abs. 2 bis 4 zu halten. Dies gilt nicht für den Wiederverkauf vom Lager.

(7) Soweit Unternehmen mit dem Sitz in Österreich ihre Erzeugnisse innerhalb Österreichs oder des Gemeinsamen Marktes über Verkaufsorganisationen absetzen, erstrecken sich das Verbot unzulässiger Praktiken und die Verpflichtungen der Unternehmen gemäß Abs. 1 bis 4 auch auf die Geschäfte dieser Verkaufsorganisationen.

§ 2. (1) Sofern im folgenden nicht anders bestimmt ist, haben die Unternehmen für Lieferungen von Eisen- und Stahlerzeugnissen auf dem Gebiet der Republik Österreich und in den Gemeinsamen Markt ihre Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie die Transportpreise schriftlich der Bundeskommission für Eisen und Stahl mitzuteilen.

(2) Sofern nicht Abs. 3 zur Anwendung gelangt, haben Unternehmen, die sich für den Absatz ihrer Erzeugnisse einer Verkaufsorganisation bedienen, dafür zu sorgen, daß auch diese Verkaufsorganisation die für sie geltenden Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie die Transportpreise schriftlich der Bundeskommission für Eisen und Stahl mitteilt.

(3) Die Unternehmen können der Bundeskommission für Eisen und Stahl schriftlich mitteilen, daß für den Verkauf der Erzeugnisse

die Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise ihrer Verkaufsorganisation maßgebend sind. In gleicher Weise kann die Verkaufsorganisation bekanntgeben, daß für den Verkauf der Erzeugnisse die Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise des Unternehmens maßgebend sind.

(4) Die Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise sind frühestens zwei Tage nach Einlangen der Mitteilung bei der Bundeskommission für Eisen und Stahl anwendbar.

(5) Der Verkäufer hat die Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise jedem Interessenten auf Verlangen zu übermitteln.

(6) Abs. 1 bis 5 sind auch auf jede Änderung der Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise anzuwenden.

§ 3. (1) Sofern nicht Abs. 3 zur Anwendung gelangt, steht es den Unternehmen frei, die von ihnen für bestimmte Verbrauchergruppen angewendeten Abweichungen nicht in ihre Preislisten aufzunehmen.

(2) Die Unternehmen sind jedoch verpflichtet, derartige Abweichungen der Bundeskommission für Eisen und Stahl mindestens zwei Tage vor ihrer Anwendung bekanntzugeben.

(3) Die Unternehmen haben weiters alle oder einzelne der angewendeten Abweichungen in die Preisliste aufzunehmen, wenn die Bundeskommission für Eisen und Stahl feststellt, daß die Zahl oder der Umfang der Abweichungen dies zur Wahrung der Publizität erforderlich macht.

§ 4. (1) In den Preislisten eines Unternehmens dürfen keine Preise für Erzeugnisse angeführt werden, die das betreffende Unternehmen nicht tatsächlich auf dem Markt anbietet.

(2) Die Preislisten und Verkaufsbedingungen, ausgenommen jene für Edelmehle, müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Grundpreise für jede Erzeugnisgruppe oder Grundpreise für Güten und Erzeugnisgruppen;
- b) die anzuwendenden Aufpreise mit folgenden Angaben:
 1. Aufpreise für Abmessungen und Längen,
 2. Zuschläge für Güten,
 3. Aufschläge und Abschläge für die Menge je Posten oder spezifizierten Auftrag,
 4. nicht aufpreispflichtige Toleranzen,
 5. Zuschläge für verringerte Toleranzen,
 6. alle üblicherweise angewandten Aufpreise und Aufschläge, die sich auf die Lieferungen der verschiedenen Erzeugnisse beziehen;
- c) Versandort;

- d) Art der Preisstellung;
- e) mit der Art der Verladung zusammenhängende Kosten;
- f) falls der Verkäufer sie anwendet:
1. Mengenrabatte, die nachträglich für eine im Verlauf von mindestens einem Jahr tatsächlich gelieferte Menge gewährt werden,
 2. Rabatte, Rückerstattungen und alle Formen von Vergütungen, die den Händlern, den Verkaufsorganisationen oder den Verbrauchern gewährt werden;
- g) Zahlungsbedingungen;
- h) Art und Höhe der Steuern und sonstigen Abgaben, die entsprechend den dem Käufer gestellten Bedingungen zu den Preisen der Preislisten hinzukommen;
- i) falls die für das Geschäft maßgeblichen Preise und Verkaufsbedingungen einer auf den Tag der Bestellung abgestellten Liste entnommen sind und falls diese die Möglichkeit einer späteren Änderung der Preise und Verkaufsbedingungen vorgesehen hat, die Umstände, unter denen eine solche Änderung erfolgen kann.
- (3) Die Unternehmen sind nicht verpflichtet, nachstehende Erzeugnisse in die Preislisten aufzunehmen:
- a) Stahlrohreisen;
 - b) Profile für einen einzigen Verwendungszweck;
 - c) Bleche mit organischem Überzug (kunststoffüberzogene und vorlackierte Bleche);
 - d) Erzeugnisse zweiter Wahl und deklassierte Erzeugnisse (Erzeugnisse, die auf fehlerhafter Herstellung beruhen oder deren Verwendungsmöglichkeiten wegen ihrer Abmessungen, wegen eines Mangels oder infolge fehlerhafter Qualität beschränkt sind und die unter den Preisen verkauft werden, die in den Preislisten der Unternehmen für Erzeugnisse erster Wahl enthalten sind);
 - e) Stähle nicht handelsgängigen Charakters mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6%, deren chemische und mechanische Eigenschaften nicht ohne weiteres genügen, um sie miteinander vergleichbar zu machen;
 - f) Stähle nicht handelsgängigen Charakters, mit bestimmten elektrischen und magnetischen Eigenschaften, sogenannte „physikalische oder magnetische Stähle“.
- (4) Die Preislisten und Verkaufsbedingungen für Mangan-Silizium-Stähle zur Herstellung von Federn für den Fahrzeugbau,
- Automatenstähle, schwefel-, blei- und schwefelbleihaltig,
Elektrobleche ohne Rücksicht auf den Wattleistung, nichtlegierte Baustähle mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6% und mehr,
legierte Baustähle,
Wälzlagerstähle,
rostfreie und hitzebeständige Stähle
- haben folgende Mindestangaben zu enthalten:
- a) Grundpreise für jede Güte und jede Erzeugnisgruppe;
 - b) die anzuwendenden Aufpreise mit folgenden Mindestangaben:
 1. Aufpreise für Abmessungen und Längen,
 2. Aufschläge und Abschläge je nach der in Auftrag gegebenen Menge,
 3. nicht aufpreispflichtige Toleranzen,
 4. Zuschläge für verringerte Walz-, Schneid- und Gewichtstoleranzen,
 5. alle üblicherweise angewandten Aufpreise und Aufschläge, die sich auf die Lieferungen der verschiedenen Erzeugnisse beziehen;
 - c) die Normen und Werksbezeichnungen für solche Güten, die unter Normen und Werksbezeichnungen vertrieben werden;
 - d) die chemische Zusammensetzung der einzelnen Güten;
 - e) Versandort;
 - f) Art der Preisstellung;
 - g) mit der Art der Verladung zusammenhängende Kosten;
 - h) eventuelle Preisnachlässe, und zwar insbesondere:
 1. Mengenrabatte, gleichgültig ob diese je Spezifikation, auf die Gesamtheit eines Auftrages, auf die bei einem Verkäufer im Laufe eines bestimmten Zeitraums angewachsene Tonnenmenge oder auf den Globalverbrauch des Käufers gewährt werden,
 2. Treuerabatte,
 3. Rabatte, Rückerstattungen und alle Formen von Vergütungen, die den Händlern oder den Verkaufsorganisationen gewährt werden;
 - i) Zahlungsbedingungen;
 - j) Art und Höhe der Steuern und sonstigen Abgaben, die entsprechend den dem Käufer gestellten Bedingungen zu den Preisen der Preislisten hinzukommen;

k) falls die für das Geschäft maßgeblichen Preise und Verkaufsbedingungen einer auf den Tag der Bestellung abgestellten Liste entnommen sind und falls diese die Möglichkeit einer späteren Änderung der Preise und Verkaufsbedingungen vorgesehen hat, die Umstände, unter denen eine solche Änderung erfolgen kann.

§ 5. (1) Unternehmen mit dem Sitz in Österreich und ihre Verkaufsorganisationen haben diejenigen Zwischenpersonen, die im eigenen Namen, aber für Rechnung der Unternehmen oder der Verkaufsorganisationen verkaufen, zu verpflichten, sich hinsichtlich der Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise, die sie selbst der Bundeskommission für Eisen und Stahl mitteilen, an die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zu halten.

(2) Soweit diese Zwischenpersonen der Bundeskommission für Eisen und Stahl keine Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise mitteilen, können sie ihrer Verpflichtung dadurch nachkommen, daß sie der Bundeskommission für Eisen und Stahl schriftlich bekanntgeben, daß die von den Unternehmen oder ihren Verkaufsorganisationen nach dieser Verordnung aufgestellten Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise für ihre eigenen Verkäufe maßgebend sind.

§ 6. (1) Unternehmen mit dem Sitz in Österreich und ihre Verkaufsorganisationen haben ihre Verkaufsbedingungen so zu gestalten, daß ihre Käufer (Händler) verpflichtet sind, sich hinsichtlich ihrer eigenen Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise für den Weiterverkauf in unverändertem Zustand, ausgenommen die Verkäufe vom Lager, an die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zu halten.

(2) Soweit diese Käufer (Händler) in ihren Listen nicht eigene Preise, eigene Verkaufsbedingungen oder eigene Transportpreise aufstellen, können sie ihrer Verpflichtung dadurch nachkommen, daß sie der Bundeskommission für Eisen und Stahl schriftlich bekanntgeben, inwieweit die von den Unternehmen oder ihren Verkaufsorganisationen aufgestellten Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise für ihre eigenen Verkäufe maßgebend sind.

§ 7. (1) Unternehmen mit dem Sitz in Österreich haben ihre Lieferungen von Stahlerzeugnissen, ausgenommen Edelstahl, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bundeskommission für Eisen und Stahl zu melden.

(2) Die Meldungen sind jeweils bis zum Ende eines jeden Kalendermonats, erstmals zum 28. Feber 1974, für die im vorhergegangenen Kalendermonat berechneten Lieferungen unter

Verwendung eines amtlich aufgelegten Formulars (Anlage) zu erstatten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die Erzeugnisse,
- b) die Lieferungen,
 1. zum Preis der eigenen Preisliste,
 2. mit Rabatten für den indirekten Export,
 3. von Erzeugnissen zweiter Wahl und deklassierten Erzeugnissen,
 4. unter Angleichung an die niedrigeren Einstandspreise
 - aa) von Wettbewerbern mit dem Sitz in Österreich oder in der Gemeinschaft,
 - bb) von Wettbewerbern mit dem Sitz außerhalb Österreichs und der Gemeinschaft,
 5. zu von der eigenen Preisliste abweichenden Preisen, soweit sie nicht unter Z. 2 bis 4 fallen,
 6. in Länder außerhalb Österreichs und der Gemeinschaft und
- c) die Gesamtheit der Lieferungen zu anderen als den eigenen Listenpreisen, mit Ausnahme der Lieferungen in Länder außerhalb Österreichs und der Gemeinschaft.

(3) Für die im Abs. 2 angeführten Arten von Lieferungen sind nach Erzeugnisgruppen die Mengen, für die während des Meldezeitraumes Rechnungen ausgestellt wurden, sowie, mit Ausnahme der Lieferungen in Länder außerhalb Österreichs und der Gemeinschaft, die Summen der Rechnungsbeträge anzugeben. Von den Rechnungsbeträgen sind Transportkosten, die darin enthalten sind, abzuziehen. Bei Lieferungen, die unter Abs. 2 Z. 4 fallen, sind jedoch die Kosten des fiktiven Transportes zum Bestimmungsort im Rechnungsbetrag zu berücksichtigen und die Kosten des tatsächlichen Transportes zum Bestimmungsort vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

(4) Erzeugnisgruppen im Sinne des Abs. 3 sind:

- a) Halbzeug und Coils
 1. Halbzeug,
 2. Warmbreitband;
- b) Walzstahlfertigerzeugnisse
 1. I- und U-Träger sowie Breitflanschträger von 80 mm und mehr,
 2. Walzdraht in Ringen,
 3. Stabstahl,
 4. Betonstahl,
 5. Bandstahl (warmgewalzt, 500 mm breit und weniger),

- 6. Bleche von 3 mm und mehr,
- 7. Schiffsbleche,
- 8. Kaltgewalzte Bleche unter 3 mm (einschließlich Bleche in Rollen);
- c) Weiterverarbeitete Walzstahlfertigerzeugnisse
 - 1. Weißblech und sonstige verzinnte Bleche sowie Weißband, Feinstblech, Feinstband,
 - 2. Verzinkte Bleche, verbleite oder sonstige überzogene Bleche,
 - 3. Transformatoren- und Dynamobleche.

§ 8. (1) Unternehmen mit dem Sitz in Österreich haben Geschäfte, bei denen sie selbst, ihre Verkaufsorganisationen oder für ihre Rechnung handelnde Zwischenpersonen ihre Angebote an die Bedingungen angleichen, die von Wettbewerbern mit dem Sitz außerhalb Österreichs und der Gemeinschaft gewährt werden, der Bundeskommission für Eisen und Stahl innerhalb von drei Tagen nach ihrem Abschluß zu melden.

(2) Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Das Datum des Vertragsabschlusses,
- b) die zu liefernden Erzeugnisse mit Angaben über Menge, Qualität und Abmessungen,
- c) das Bestimmungsland,
- d) Angaben über die Bedingungen des Wettbewerbers mit dem Sitz außerhalb Österreichs und der Gemeinschaft, insbesondere
 - 1. das Datum,
 - 2. das Ursprungsland,
 - 3. die Menge und
 - 4. die Zahlungsbedingungen des Angebots,

- e) den Einstandspreis der Erzeugnisse des Wettbewerbers mit dem Sitz außerhalb Österreichs und der Gemeinschaft am Bestimmungsort (verzollt oder unverzollt, versteuert oder unversteuert, Veredlungsverkehre),
- f) den eigenen Einstandspreis am Bestimmungsort,
- g) den vereinbarten Angleichungspreis am Bestimmungsort und
- h) die Abweichung vom eigenen Einstandspreis in %.

§ 9. (1) Unternehmen mit dem Sitz in Österreich sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, welche der Bundeskommission für Eisen und Stahl eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen ermöglichen, diese Aufzeichnungen fünf Jahre aufzubewahren und der Bundeskommission für Eisen und Stahl oder deren Beauftragten auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) Diese Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Bundeskommission für Eisen und Stahl vorzulegen.

(3) Die Unternehmen sind verpflichtet, die von der Bundeskommission für Eisen und Stahl verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft.

Staribacher

FORMULAR

für die Meldung der Lieferungen von Walzstahlerzeugnissen in Massenfällen ¹⁾ auf der Grundlage der monatlichen Rechnungslegungen

Menge in Tonnen
Werte ohne Steuer
Transportkosten ausgeschlossen

Anlage

Unternehmen

Monat

Jahr

Fakturierte Lieferungen:	zum eigenen Listenpreis		mit Rabatten für den indirekten Export		von Erzeugnissen 2. Wahl und deklarierten Erzeugnissen		unter Angleichung an die Einstandspreise anderer Unternehmen Österreichs oder der Gemeinschaft		unter Angleichung an die Einstandspreise für Erzeugnisse dritter Länder		zu anderen Preisen, die von den eigenen Listenpreisen abweichen		TOTAL (02-06) der Lieferungen zu anderen als den eigenen Listenpreisen		TOTAL (01+07+08)	
	t	M ²⁾	t	M ²⁾	t	M ²⁾	t	M ²⁾	t	M ²⁾	t	M ²⁾	t	M ²⁾	t	M ²⁾
1 Halbbeug																
2 Warmbreitband																
3 I- und U-Träger sowie Breitflanschträger von 80 mm und mehr																
4 Walzdraht in Ringen																
5 Stabstahl																
6 Betonstahl																
7 Bandstahl (warmgewalzt, 500 mm br. u. weniger)																
8 Bleche von 3 mm und mehr																
9 Schiffsbleche																
10 Kaltgewalzte Bleche unter 3 mm (einschließlich Bleche in Rollen)																
11 Weißblech u. sonst. verzinnete Bleche sowie Weißband, Feinstblech, Feinstband																
12 Verzierte Bleche, verbleichte und sonstige überzogene Bleche																
13 Transformator- und Dynamobleche																
14 INSGESAMT (1—13)																

¹⁾ Edelsähle sind nicht zu melden.
²⁾ Summe der Rechnungsbeträge in öS.

Der ausgefüllte Fragebogen ist bis spätestens zum Ende des dem Berichtsmonat folgenden Monats eingeschrieben, in 2 Exemplaren, an die Bundeskommission für Eisen und Stahl, Wien, einzusenden.

Stempel und Unterschrift

....., den 197..

607. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. November 1973 gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln

Gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, wird kundgemacht, daß folgende Einrichtungen gesamtösterreichische Einrichtungen im Sinne der genannten Bestimmung sind:

1. „Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs“,
2. „Berufsförderungsinstitut“,
3. „Ländliches Fortbildungsinstitut“,
4. „Ring Österreichischer Bildungswerke“,
5. „Verband Österreichischer Volksbüchereien“,
6. „Verband österreichischer Volkshochschulen“,
7. „Wirtschaftsförderungsinstitut der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft“.

Sinowatz

608. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 28. November 1973 über die Aufhebung des Abs. 3 im § 35 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 14. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 190/1965, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1973, Zl. G 16/73-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 6. November 1973, den Absatz 3 des § 35 Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung der 14. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 190/1965, gemäß Art. 140 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1974 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky